

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01.81	05.02.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Kreisentwicklung	06.03.2025
Kreisausschuss	19.03.2025
Kreistag	26.03.2025

Betreff **Tarifmaßnahmen zum 01.01.2026 im WestfalenTarif für das Münsterland (Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreises Coesfeld werden beauftragt, in den Beschlussgremien des WestfalenTarifes und der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe

- darauf hinzuwirken, eine Tarifierhöhung des Westfalentarifs für den Tarifraum Münsterland zum 01.01.2026 auszusetzen und
- im Falle einer erforderlichen Tarifmaßnahme zum 01.01.2026, dieser in der inflationsbedingten Höhe von maximal 1,5 % für die M-Preisstufen zuzustimmen. Das Erfordernis ergibt sich aus der Vermeidung einer finanziellen Belastung des Aufgabenträgers.
- einer unerheblichen Sortimentsanpassung der Tickets zustimmen.

## **I. Sachdarstellung**

### **1. Ausgangslage**

Bislang findet der Tarifwechsel im Gebiet des Westfalentarifs zum 01.08. eines jeden Jahres statt. Damit weicht der Termin von den Wechselterminen der benachbarten Tarifverbände und des Landes NRW ab, die am 01. Januar eines jeden Jahres den Tarifwechsel vollziehen. Die Gremien im WestfalenTarif (WT) haben nun beschlossen, den Tarifwechsel künftig zum 01.01. eines jeden Jahres durchzuführen. Damit wird der Termin für neue Fahrpreise NRW-weit über alle Verkehrsverbände in NRW vereinheitlicht und die Kommunikation der Tarifmaßnahmen vereinfacht. Durch die große Bedeutung des Deutschlandtickets und dessen auf das Kalenderjahr bezogene Finanzierung werden auch diesbezüglich einfachere Abläufe erwartet.

Der letzte im Sommer vollzogene Tarifwechsel im Westfalentarif wird der 01.08.2025 sein; der dann folgende Tarifwechsel ist auf den 01.01.2026 terminiert.

Durch die langen Vorläufe der Tarifmaßnahmen gibt es Überschneidungen im Umsetzungszeitraum:

- Die Tarifmaßnahme zum 01.08.2025 wurde Mitte 2024 vorbereitet, im Herbst/Winter 2024 in den politischen Gremien sowie in den Gremien der Tarifgemeinschaften beschlossen und bei der Genehmigungsbehörde beantragt. Derzeit erfolgt die Umsetzung in den technischen Vertriebssystemen der Verkehrsunternehmen. Mit der Tarifmaßnahme zum 01.08.2025 wurde eine inflationsbedingte Steigerung der Ticketpreise von 5,45 % im Raum der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe umgesetzt.
- Aufgrund der geschilderten Vorbereitungszeiten laufen nun die Beschlussfassungen zur Tarifmaßnahme zum 01.01.2026, die in diesem Gremienlauf Februar/März 2025 entscheidungsreif vorliegen sollen, damit mögliche Maßnahmen zum 01.01.2026 wirksam werden können.

### **2. Geplantes Aussetzen der Tarifmaßnahme zum 01.01.2026 im WestfalenTarif**

Die Höhe der Tarifmaßnahme wird für die unteren Preisstufen von den jeweiligen Tarifgemeinschaften der Teilräume des Westfalentarifs festgelegt. Für das Münsterland entscheidet die Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe (TG ML-RL) somit über die Anpassung in den für dieses Gebiet relevanten Verkehrsrelationen in den Preisstufen 0M bis 5M (sogenannte M-Preisstufen). Die Fahrpreisanpassung in den W-Preisstufen (6W bis 10W) wird durch die Gremien des Westfalentarifes festgelegt. Die lokalen Preisstufen in den Stadtverkehrsstädten Münster, Hamm und Bocholt können eigenverantwortlich festgelegt werden.

Nach den Regularien der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe wird die durchschnittliche Höhe der Tarifmaßnahme in den Preisstufen 0M bis 5M anhand der Inflationsrate der letzten beiden Jahre berechnet. Diese Berechnung ergibt eine rechnerische Erhöhung der Ticketpreise von durchschnittlich rd. 1,1 % für die Tarifmaßnahme am 01.01.2026.

Aufgrund der Geringfügigkeit wird empfohlen, die Tarifmaßnahme zum 01.01.2026 auszusetzen und auf eine Preiserhöhung der Tickets zu verzichten. Hierdurch würde vermieden, dass die Fahrgäste innerhalb von einem Jahr zwei Tarifmaßnahmen hinnehmen müssten. Da eine Preiserhöhung aufgrund der derzeit geringen verkehrsspezifischen Inflationsrate mit rund 1,1 % relativ gering ausfallen würde, könnte diese dann bei der dann folgenden Tarifmaßnahme am 01.01.2027 rechnerisch berücksichtigt werden, so dass damit die vertraglich festgelegte inflationsbedingte Anpassung nachgeholt werden kann.

Dieser Vorschlag wird derzeit auf der westfälischen Ebene diskutiert. Bislang zeigt sich die Tendenz, diesem Vorschlag zu folgen. Einen endgültigen Beschluss dazu gibt es allerdings noch nicht, so dass der Beschlussvorschlag in dieser Vorlage beide Möglichkeiten berücksichtigt:

- für den Fall einer westfalenweiten Einigung soll die Tarifierpassung zum 01.01.2026 ausgesetzt werden,
- für den Fall, dass diese Einigung nicht erreicht werden kann, soll die berechnete Tarifierpassung in Höhe von 1,1 % erfolgen.
- Insgesamt ergibt sich eine Spanne von 0 bis 1,5 %, in der sich die Tarifierpassung bewegen kann, wobei hierbei eine Sicherheit für den Fall einer Berechnungskorrektur (gegenüber den kalkulierten 1,1 %) berücksichtigt ist.

Hintergrund der zweiten Möglichkeit ist, dass sich eine Ausgleichs-Verpflichtung für das Mitglied der Tarifgemeinschaft ergibt, das einer regulären inflationsbedingten Preisanpassung widerspricht. Um den Fall einer Zahlungsverpflichtung gegenüber allen anderen Partnern zu vermeiden, wird empfohlen, der regulären Tarifierpassung zuzustimmen, wenn der erste Fall (Aussetzen der Tarifmaßnahme) nicht eintritt.

### **3. Geringfügige Anpassung des Ticketsortiments**

Weiterhin wird westfalenweit eine Reduzierung des Ticketsortimentes angestrebt und in Teilen zum 01.08.2025 bereits umgesetzt. Insbesondere die (weitgehende) Abschaffung der zu entwertenden Papiertickets verbunden mit dem Abbau der Entwerter an den Bahnhöfen und in den Bussen im Münsterland ist ein wesentlicher Baustein zur Sortimentsreduzierung. Zum Tarifwechsel-Termin am 01.01.2026 können zusätzlich geringfügige Änderungen im Ticketsortiment vorgenommen werden, die einen nur geringen Einnahmeanteil innerhalb der Tarifgemeinschaft betreffen. Allerdings werden von einigen Verkehrsunternehmen einzelne Tickets aus dem Vertrieb genommen, so dass es gegenüber den Kundinnen und Kunden eine Verschlankung des Angebotes gibt.

Weiterhin müssen eine Reihe von Tarifangeboten im Westfalentarif aufrecht erhalten bleiben, da sie als Referenzprodukte für die Berechnung der Ausgleichszahlungen aus dem Deutschlandticket erforderlich sind. Auch ist es sinnvoll, eine regionale Rückfallebene zum Deutschlandticket vorzuhalten. Allerdings bleibt festzuhalten, dass die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (Preishöhe, Fördervoraussetzungen, Fördervolumen) derzeit noch völlig unbekannt sind. Es lässt sich nicht ausschließen, dass aufgrund geänderter Rahmenbedingungen kurzfristig noch weitere Beschlüsse erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Schülerverkehrs.

## **II. Entscheidungsalternativen**

Dem Beschlussvorschlag wird nicht gefolgt.

## **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

## **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Kreistag gem. § 26 KrO.